

SATZUNG DER **CONFEDERATION FISCALE EUROPEENNE**

VEREINIGUNG EUROPÄISCHER **STEUERBERATERORGANISATIONEN**

genehmigt gemäß des französischen Gesetzes vom 1. Juli 1901 durch
Erlass des französischen Innenministers vom 9. November 1959.

Diese Satzung wurde beschlossen von der Generalversammlung der
Confédération Fiscale Européenne in Paris am 1. Juni 1959 und nachfolgend
geändert von den Generalversammlungen am 18. September 1963, 7. Oktober
1967, 9. November 1984, 3. Oktober 1987, 24. September 1988,
23. September 1994, 20. September 1996, 19. April 2002 mit Wirkung zum
1. Januar 2002, am 19. September 2003, am 23. September 2005, am 29.
September 2006, am 26. September 2009 und schließlich am 24. September
2010 in französischer Originalsprache mit Übersetzungen in englischer und
deutscher Sprache.

ABSCHNITT I: BEZEICHNUNG - SITZ - DAUER - ZWECK

Artikel 1: Bezeichnung und Rechtsform

(1) Die "Confédération de Groupements de Conseils Fiscaux Européens",
genannt "Confédération Fiscale Européenne", im Folgenden abgekürzt als CFE
bezeichnet, unterliegt der folgenden Satzung.

(2) Die CFE ist eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, auf die das französische Gesetz vom 1. Juli 1901 Anwendung findet, das sich auf Vereinigungen bezieht.

(3) Die CFE ist eine juristische Person.

Artikel 2: Sitz

(1) Der Sitz der Vereinigung ist in 75008 Paris, 9, rue du Chevalier de Saint George.

(2) Er kann durch die mit einfacher Mehrheit getroffene Entscheidung der französischen Mitgliedsorganisationen zu jeder anderen Adresse in Paris und durch Entscheidung der Generalversammlung in jede andere Stadt eines Mitgliedstaats der Europäischen Union verlegt werden.

Artikel 3: Dauer

Die CFE ist auf unbestimmte Dauer gegründet worden.

Artikel 4 : Zweck

(1) Die CFE verfolgt das Ziel, der Zusammenschluss aller Steuerberaterorganisationen aller europäischen Staaten zu sein, die beruflichen Interessen der Steuerberater zu wahren und die Qualität der von Steuerberatern erbrachten Dienstleistungen zu sichern.

(2) Der Zweck der CFE ist insbesondere:

- a) zur weiteren Entwicklung der nationalen Berufsgesetze beizutragen, insbesondere um den Schutz des jeweiligen nationalen Titels des

Steuerberaters in Europa zu erreichen und darauf hinzuwirken, dass den Steuerberatern das Recht zuerkannt wird, ihre Mandanten in Steuersachen vor Finanzbehörden und Gerichten sowie sonstigen nationalen, internationalen und supranationalen Behörden zu vertreten;

- b) Informationen über nationale Steuergesetze und die Entwicklung der Steuergesetze in Europa auszutauschen;
- c) die Beziehungen zu Behörden der nationalen und internationalen Organe zu pflegen, vor allem den Behörden der Europäischen Union die Erfahrungen von Praktikern auf allen Gebieten des Steuerwesens und des Berufsrechts nahezubringen;
- d) die Öffentlichkeit über die Dienstleistungen zu informieren, die Steuerberater erbringen;
- e) die Zusammenarbeit auf allen Gebieten zu ermöglichen, die für die Steuerberater der europäischen Länder innerhalb und über die Grenzen der Europäischen Union hinaus von gemeinsamem Interesse sind;
- f) danach zu streben, den Steuerberatern die bestmöglichen Bedingungen für ihre Berufsausübung zu verschaffen;
- g) enge Beziehungen zu außereuropäischen Berufsorganisationen zu entwickeln – insbesondere zur Asia-Oceania Tax Consultant's Association (AOTCA), die Berufsorganisationen aus Asien und Ozeanien repräsentiert – um auf diese Weise den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit bei Projekten, die in beiderseitigem Interesse liegen und für beide Seiten gewinnbringend sind, zu erleichtern.

(3) Die CFE ist eine internationale Organisation. Deshalb wirkt sie nicht an der Klärung nationaler Divergenzen mit. Die Mitglieder der CFE, die aus demselben Land kommen, haben sich intern in allen erforderlichen Fragen zu einigen.

ABSCHNITT II: MITGLIEDSCHAFT

Artikel 5: Mitwirkung

Die Mitwirkung erfolgt durch Mitglieder (Art. 6 und 7) und Beobachter (Art. 8 und 9).

Artikel 6 : Mitglieder

(1) Die Mitglieder der CFE müssen Berufsorganisationen aus europäischen Staaten sein, deren Mitglieder hauptberuflich und freiberuflich Steuerberatung erbringen.

(2) Steuerberatung umfasst die Vorbereitung und die Abgabe von Steuererklärungen, die Beratung bei der Steuergestaltung, die Vertretung und Verteidigung des Steuerpflichtigen vor Behörden und Gerichten und die Versorgung mit allgemeiner Beratung in steuerlichen und verwandten Gebieten. Der Begriff der Steuerberatung kann entsprechend den nationalen Regelungen enger oder weiter sein.

(3) Berufsorganisationen, deren Mitglieder nicht ausschließlich Steuerberater sind, können hinsichtlich der Mitglieder, die sich auf die Steuerberatung spezialisiert haben und hauptberuflich und freiberuflich steuerberatend tätig sind, in die CFE eintreten.

Artikel 7: Voraussetzungen für die Aufnahme der Mitglieder

(1) Berufsorganisationen, die die Mitgliedschaft in der CFE beantragen, haben folgende Unterlagen vorzulegen,

- Ein Exemplar ihrer Satzung; diese muss für die Zulassung ihrer Mitglieder mindestens ein Universitätsstudium oder eine gleichwertige Ausbildung vorsehen;
- einen Nachweis über ihre rechtswirksame Existenz;
- für die letzten beiden Jahre:
 - den Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) oder
 - die Einnahmeüberschussrechnung mit Vermögensübersicht sowie den Geschäftsbericht.

(2) Es kann verlangt werden, dass die vorgenannten Unterlagen in englischer Übersetzung vorgelegt werden.

(3) Die Generalversammlung kann fordern, dass die Berufsorganisationen der CFE bis zu fünf Jahren als Beobachter angehören, bevor sie als Mitglied aufgenommen werden.

(4) Aufnahmeanträge aus einem Land, aus dem bereits eine oder mehrere Berufsorganisationen der CFE angehören, werden zunächst von diesen geprüft. Diese geben ihren Bericht an den Vorstand, der ihn zur Entscheidung an die Generalversammlung weiterleitet.

Artikel 8 : Beobachter

(1) Beobachter können Berufsorganisationen nur werden, wenn sie die Mitgliedschaft in der CFE anstreben.

(2) Beobachter müssen zu Beginn oder spätestens innerhalb von fünf Jahren die Bedingungen für eine Mitgliedschaft erfüllen.

Artikel 9: Voraussetzungen für die Aufnahme von Beobachtern

Vor der Aufnahme als Beobachter ist zumindest ein Exemplar der Satzung sowie eine Beschreibung der Vorbildung und der Tätigkeitsgebiete der vertretenen Berufsangehörigen von der aufzunehmenden Berufsorganisation einzureichen. Es kann verlangt werden, dass die Unterlagen in englischer Übersetzung vorgelegt werden.

Artikel 10: Gäste

(1) Organisationen oder Einzelpersonen, die sich für die Arbeit der CFE interessieren oder an denen die CFE ein Interesse hat, können durch den Vorstand oder die Generalversammlung zu Sitzungen eingeladen werden. Die Einladung kann für eine oder mehrere Sitzungen ausgesprochen werden.

(2) Ehemalige Delegierte können vom Vorstand zu den Sitzungen der Generalversammlung eingeladen werden.

Artikel 11: Beteiligung an Abstimmungen

(1) An Abstimmungen der Generalversammlung und der Komitees der CFE dürfen sich nur die Mitglieder beteiligen.

(2) Bei Fragen, die ausschließlich die Europäische Union betreffen, dürfen sich nur die Mitglieder aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union an der Abstimmung beteiligen.

(3) Das Prinzip "eine Stimme pro Land" findet bei allen Abstimmungen Anwendung. Handelt es sich jedoch um Beschlüsse finanzieller Art und insbesondere um solche, die sich auf Artikel 17 (2) c), d) und e) beziehen, richtet sich die Anzahl der Stimmen pro Land nach dem jeweils bezahlten Jahresbeitrag des Landes.

(4) Vorstandsbeschlüsse werden mehrheitlich getroffen, unabhängig von der nationalen Zugehörigkeit der Stimmberechtigten.

Artikel 12 : Delegierte

(1) Die Mitglieder und Beobachter entsenden in die Generalversammlung, den Steuerausschuss und den Berufsrechtsausschuss entsprechend den per Land vorgegebenen Sitzzahlen Delegierte nach freiem Ermessen.

(2) Die Namen und Anschriften der Delegierten sind von den Mitgliedern und Beobachtern dem Generalsekretär schriftlich mitzuteilen, der eine entsprechende Liste der Delegierten führt.

(3) Die Mitglieder eines jeden Landes haben sich untereinander darauf zu einigen, welche Delegierten entsandt werden und welcher von diesen ermächtigt ist, die Stimme des Landes abzugeben. Der Name dieses Delegierten ist dem Generalsekretär ebenfalls schriftlich mitzuteilen.

(4) Die Delegierten der Generalversammlung müssen die englische Sprache aktiv und passiv beherrschen.

(5) In den Steuerausschuss und in den Berufsrechtsausschuss kann als Delegierter nur entsandt werden, wer die englische Sprache aktiv und passiv beherrscht.

Artikel 13: Beitragszahlungen

(1) Mitglieder und Beobachter müssen einen jährlichen Beitrag zahlen. Die Höhe des Beitrages wird von der Generalversammlung für die Mitglieder pro Land festgesetzt. Die Aufteilung zwischen den Mitgliedern aus dem jeweiligen Land wird von diesen vorgenommen. Die Höhe des Beitrages für Beobachter wird unmittelbar von der Generalversammlung festgelegt.

(2) Der Beitrag sowie die jedem Land zugeordnete Anzahl der Stimmen für die Beschlussfassung (gem. Artikel 11 (3) Satz 2) werden von der Generalversammlung festgelegt und bleiben gültig solange nichts anderes entschieden wurde.

(3) Die Mitgliedsorganisationen zahlen - gleichzeitig mit der Beitragszahlung für das 2. Halbjahr - den Beitrag gemäß der Anzahl ihrer im Laufe des ersten Kalenderhalbjahres im "Europäischen Register der Steuerberater" eingetragenen Mitglieder. Der Betrag für jede Registrierung wird von der Generalversammlung festgelegt.

(4) Die Höhe des Beitrages für Beobachter ist abhängig von der Dauer ihrer Zugehörigkeit zur CFE.

Artikel 14: Aufnahme

Über die Aufnahme als Mitglied oder Beobachter entscheidet die Generalversammlung.

Artikel 15: Ausschluss

Mitglieder und Beobachter können durch die Generalversammlung aus der CFE ausgeschlossen werden, wenn sie nicht mehr eine Organisation von hauptberuflich und freiberuflich steuerberatend Tätigen sind oder gegen die Satzung der CFE verstoßen oder ihren Beitragspflichten nicht nachkommen.

Artikel 16 : Austritt

Mitglieder und Beobachter können aus der CFE austreten. Der Austritt ist bis zum 30. Juni eines jeden Jahres mit Wirkung zum 31. Dezember desselben Jahres gegenüber dem Vorstand zu erklären. Für das Jahr des Austritts ist der volle Mitgliedsbeitrag gemäß Artikel 13 zu leisten.

ABSCHNITT III: GENERALVERSAMMLUNG

Artikel 17 : Befugnisse

(1) Die Generalversammlung ist das Entscheidungsgremium der CFE. Sie kann einen Teil ihrer Verwaltungs- und Entscheidungsbefugnisse auf den Vorstand übertragen.

(2) Die Generalversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Präsidenten, der drei Vizepräsidenten, des Schatzmeisters, des Generalsekretärs, des Vorsitzenden des Steuerausschusses und des Vorsitzenden des Berufsrechtsausschusses;
- b) Wahl des Rechnungsprüfers und seines Stellvertreters;
- c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands;
- d) Genehmigung der Rechnungslegung des vergangenen Geschäftsjahres und Beschluss des Haushalts des folgenden Jahres;
- e) Festsetzung der Beiträge;
- f) Entgegennahme des Berichts des Rechnungsprüfers;
- g) Entlastung des Vorstands;
- h) Aufnahme und Ausschluss der Mitglieder und Beobachter;
- i) Entscheidung über alle Satzungsänderungen und
- j) Beschluss über die Auflösung der Vereinigung;
- k) Beschluss über den Ort der Generalversammlung.

(3) Die Generalversammlung diskutiert wichtige Fragen und gibt zu diesen Empfehlungen an den Vorstand. Insbesondere soll sie Themen beraten, die den Beruf des Steuerberaters und die Strategie der CFE betreffen.

Artikel 18: Zusammensetzung

(1) Die Mitglieder eines jeden Landes entsenden bis zu sechs Delegierte in die Generalversammlung.

(2) Beobachter entsenden bis zu zwei Delegierte in die Generalversammlung.

Artikel 19: Abstimmungen

(1) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn aus der Hälfte der Länder, die durch Mitglieder in der CFE vertreten werden, Delegierte anwesend sind.

(2) Die Generalversammlung trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Länder.

(3) Für Entscheidungen gem. Artikel 11 (3) Satz 2 erfolgt die Berechnung des Quorums und der Mehrheit jedoch je nach Anzahl der Stimmen, die die Mitglieder eines jeden Landes gem. Artikel 13 (2) halten.

(4) Ungeachtet der im vorhergehenden Absatz enthaltenen Regelung ist eine Zweidrittel-Mehrheit in folgenden Fragen erforderlich:

- bei allen Satzungsänderungen;
- bei der Verlegung des Sitzes;
- bei dem Ausschluss eines Mitglieds;
- bei der Auflösung der CFE.

Artikel 20: Einberufung - Ort der Sitzung

(1) Die Generalversammlung tritt zweimal jährlich zusammen; in der ersten Jahreshälfte in Brüssel und in der zweiten Jahreshälfte an einem gemäß (3) festgelegten Ort.

(2) Eine Einladung und die Tagesordnung sollen mindestens 20 Tage vor der Sitzung vom Generalsekretär versandt werden.

(3) Auf Vorschlag einer Mitgliedsorganisation entscheidet die Generalversammlung spätestens zwei Jahre vor der Sitzung über den Veranstaltungsort. Sollte die Generalversammlung zu diesem Termin keine Entscheidung getroffen haben, so wird diese vom Vorstand vorgenommen.

(4) Die Generalversammlung kann außerdem auf Anordnung des Vorstands, die er aus eigener Initiative trifft, oder auf Antrag eines Drittels der Länder mit Mitgliedern in der CFE, einberufen werden. Solche Sitzungen sollen in der Regel in Brüssel stattfinden.

Artikel 21: Sitzung - Protokoll

(1) Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident; im Falle seiner Verhinderung der erste Vizepräsident; im Falle der Verhinderung von Präsident und erstem Vizepräsident der zweite Vizepräsident; im Falle von dessen Verhinderung der dritte Vizepräsident; ansonsten ein anderes Vorstandsmitglied.

(2) Es wird ein Sitzungsprotokoll angefertigt, das vom Sitzungsleiter und dem Generalsekretär unterzeichnet und an alle Mitglieder und Beobachter versandt wird.

(3) Es wird eine Anwesenheitsliste geführt, die von jedem Delegierten unterzeichnet wird. Diese Anwesenheitsliste wird Anlage des Protokolls.

(4) Die Delegierten der Generalversammlung sind berechtigt, über das Protokoll der Sitzung abzustimmen.

ABSCHNITT IV: VORSTAND

Artikel 22: Befugnisse

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der CFE und gibt hierüber der Generalversammlung Rechenschaft.

(2) Den Mitgliedern des Vorstandes können Aufgaben übertragen werden.

Artikel 23: Zusammensetzung

(1) Der Vorstand besteht aus bis zu 8 Personen:

- Präsident
- erster Vizepräsident
- zweiter Vizepräsident
- dritter Vizepräsident
- dem Schatzmeister
- dem Generalsekretär
- dem Vorsitzenden des Steuerausschusses
- dem Vorsitzenden des Berufsrechtsausschusses

(2) Alle Mitglieder des Vorstandes müssen praktizierende Steuerberater sein.

Artikel 24: Wahl

(1 a) Der Präsident wird von der Generalversammlung für 2 Jahre gewählt und kann einmal für weitere 2 Jahre wiedergewählt werden. Der Präsident muss zum Zeitpunkt seiner Wahl dem Vorstand angehören, aktiv tätiger Steuerberater und Bürger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sein.

(1 b) Die drei Vizepräsidenten werden von der Generalversammlung für 2 Jahre gewählt. Sie können zweimal für eine Amtsperiode von jeweils 2 Jahren wiedergewählt werden. Sie müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl in den beiden vorherigen Jahren Delegierte einer Mitgliedsorganisation in der Generalversammlung oder in einem Komitee oder Mitglied des Vorstandes der CFE gewesen sein.

(2) Die Vorsitzenden des Steuerausschusses und des Berufsrechtsausschusses werden von der Generalversammlung auf Vorschlag des jeweiligen Ausschusses für 2 Jahre gewählt und können einmal für 2 Jahre wiedergewählt werden. Sie müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl dem jeweiligen Ausschuss als aktive Delegierte für 2 Jahre angehört haben.

(3) Der Generalsekretär und der Schatzmeister werden für 2 Jahre gewählt und können wiedergewählt werden.

(4) Die Zahl der Personen im Vorstand aus einem Land ist auf höchstens zwei beschränkt. Falls es sich ergibt, dass mehr als zwei Personen aus einem Land gewählt werden könnten, kann das Mitglied bzw. können die Mitglieder eines Landes bestimmen, welche Funktionen die Personen dieses Landes übernehmen sollen. Wird keine Entscheidung des Landes getroffen, sind die beiden zuerst gewählten Personen im Amt.

(5) Alle Amtszeiten beginnen am 1. Januar eines Jahres und enden mit dem 31. Dezember.

Artikel 25: Länderreihenfolge

(1) Der Präsident und die drei Vizepräsidenten müssen aus 4 verschiedenen Ländern kommen und nicht mehr als zwei von ihnen dürfen aus einem Nicht-Mitgliedstaat der Europäischen Union kommen; letztere dürfen nicht aufeinander folgen.

(2) Der Präsident darf nicht aus demselben Land kommen wie sein Vorgänger. Die Vizepräsidenten müssen einer Berufsorganisation angehören, die zum Zeitpunkt der Wahl 3 Jahre lang Mitglied der CFE gewesen ist. Hierbei wird die Zeit als Beobachter nicht mitgerechnet.

Artikel 26: Sitzung - Protokoll

(1) Der Präsident beruft den Vorstand bei Bedarf ein.

(2) Sitzungen des Vorstandes sollen durch eine Tagesordnung vorbereitet werden. Die Beschlüsse werden protokolliert und vom Vorsitzenden der Sitzung und dem Generalsekretär unterschrieben. Eine Anwesenheitsliste wird geführt und Anlage des Protokolls.

(3) Entscheidungen des Vorstandes können auch durch ein schriftliches Umlaufverfahren getroffen werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes unterschreiben.

ABSCHNITT V: (aufgehoben)

ABSCHNITT VI: KOMITEES

Artikel 31 a: Steuerausschuss

(1) Der Steuerausschuss befasst sich mit steuerrechtlichen Fachfragen. Zu diesen erarbeitet er Stellungnahmen, die der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, anderen Organen der Europäischen Union sowie den Regierungen und der interessierten Öffentlichkeit zugeleitet werden.

(2) Der Steuerausschuss kann Unterausschüsse haben, die jeweils einen vom Vorsitzenden des Steuerausschusses benannten Vorsitzenden haben.

(3) Der Steuerausschuss schlägt der Generalversammlung einen Kandidaten zur Wahl des Vorsitzenden des Steuerausschusses vor.

(4) Der Vorsitzende des Steuerausschusses leitet jede Sitzung des Ausschusses, im Falle seiner Verhinderung wird er von dem dienstältesten Vorsitzenden der Unterausschüsse vertreten.

(5) Jede Mitgliedsorganisation kann durch zwei Delegierte vertreten werden, die jeweils einen Stellvertreter haben, der sie bei einer Verhinderung vertritt.

Artikel 31 b: Berufsrechtsausschuss

(1) Der Berufsrechtsausschuss befasst sich mit berufsrechtlichen Fachfragen. Zu diesen erarbeitet er Stellungnahmen, die der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, anderen Organen der Europäischen Union sowie den Regierungen und der interessierten Öffentlichkeit zugeleitet werden.

(2) Der Berufsrechtsausschuss kann Unterausschüsse haben, die jeweils einen vom Vorsitzenden des Berufsrechtsausschusses benannten Vorsitzenden haben.

(3) Der Berufsrechtsausschuss schlägt der Generalversammlung einen Kandidaten zur Wahl des Vorsitzenden des Berufsrechtsausschusses vor.

(4) Der Vorsitzende des Berufsrechtsausschusses leitet jede Sitzung des Ausschusses, im Falle seiner Verhinderung wird er von dem dienstältesten Vorsitzenden der Unterausschüsse vertreten.

(5) Jede Mitgliedsorganisation kann durch einen Delegierten vertreten werden, der einen Stellvertreter hat, der ihn bei einer Verhinderung vertritt.

Artikel 32: Ad-hoc-Komitees

(1) Ad-hoc-Komitees können von der Generalversammlung und dem Vorstand für die Vorbereitung und Erfüllung einzelner Aufgaben eingesetzt werden. Sie werden für eine bestimmte Dauer oder bis zur Erledigung der Aufgabe eingerichtet.

(2) In die ad-hoc-Komitees werden Vertreter der Mitglieder und Beobachter entsprechend den zu erfüllenden Aufgaben berufen, unabhängig von der Länderreihenfolge.

ABSCHNITT VII: RECHNUNGSWESEN

Artikel 33: Organisation des Rechnungswesens

(1) Die Einnahmen der CFE setzen sich insbesondere zusammen aus:

- den Beiträgen ihrer Mitglieder und Beobachter;
- den der CFE möglicherweise zufließenden Zuwendungen;

- den Erträgen aus den Vermögenswerten der CFE und
- den Rechten oder Honoraren, die die CFE aus Arbeiten oder Studien gegebenenfalls erhält, die im Interesse der Mitglieder in Auftrag gegeben worden sind.

(2) Die Beiträge der Mitglieder und Beobachter werden jährlich vom Schatzmeister eingefordert. Kommt ein Mitglied oder ein Beobachter auch nach zweimaliger Erinnerung - die zweite Erinnerung durch eingeschriebenen Brief - seinen Beitragsverpflichtungen nicht innerhalb von 15 Tagen nach, so kann das Mitglied oder der Beobachter aus der CFE ausgeschlossen werden.

(3) Die Auszahlungen unterliegen der Kontrolle durch den Schatzmeister.

(4) Jährlich wird vom Schatzmeister eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie eine Bilanz der CFE erstellt. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

ABSCHNITT VIII: RECHNUNGSPRÜFER

Artikel 34: Befugnisse

Der Rechnungsprüfer (im Falle der Verhinderung sein Stellvertreter) hat die Aufgabe, das Rechnungswesen der CFE (Abschnitt VII) zu prüfen.

Artikel 35: Wahl

(1) Der Rechnungsprüfer und sein Stellvertreter werden für 1 Jahr gewählt. Die Amtszeit beginnt jeweils zum 1. Januar des ihrer Wahl folgenden Jahres. Eine Wiederwahl ist möglich.

(2) Der Rechnungsprüfer und sein Stellvertreter können aus demselben Land kommen. Der Rechnungsprüfer und sein Stellvertreter können nicht aus dem Land gewählt werden, das den Schatzmeister stellt.

Artikel 36 : Vorlage von Berichten

Der Rechnungsprüfer (im Falle der Verhinderung sein Stellvertreter) legt der Generalversammlung einen Bericht über das Rechnungswesen des abgelaufenen Geschäftsjahres vor.

ABSCHNITT IX: SCHLUSSVORSCHRIFTEN

Artikel 37: Auflösung der CFE

Im Fall der Auflösung wird die Generalversammlung über die Verteilung des Vermögens entscheiden. Die Liquidation wird in Übereinstimmung mit den Vorschriften des französischen Rechts vorgenommen werden.

Artikel 38: Inkrafttreten

(1) Die geänderte Satzung tritt sofort in Kraft.

(2) Die derzeitigen Übergangsregelungen werden außer Kraft gesetzt und die folgende neue Regelung findet Anwendung:

Wahl 2010: Der Präsident, der sich zur Zeit im Amt befindet, kann für weitere zwei Jahre gewählt werden, da die gesamte Amtszeit von 4 Jahren nicht überschritten wird.